Informationen zur Zahlung Ihres Krankengeldes/Verletztengeldes

Sehr geehrte(r) Kund(e)in,

Sie sind derzeit arbeitsunfähig krank. Wenn die Leistungsfortzahlung der Agentur für Arbeit abläuft, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Krankengeld, sofern Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bitte füllen Sie das Antragsformular aus und schicken Sie uns dieses ***unterschrieben*** zurück, damit wir Ihren Krankengeldanspruch so schnell wie möglich prüfen können. Dafür müssen Sie den Antrag einmal ausdrucken und wieder einscannen. Vielen Dank.

Wenn sich nach der Prüfung ergibt, dass Sie einen Anspruch auf Krankengeld haben, bleibt Ihre Mitgliedschaft bei uns aufgrund Ihres Krankengeldbezugs bestehen. Wird die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit ***nicht lückenlos*** ärztlich festgestellt, kann Ihr Krankengeldanspruch und damit auch Ihre Mitgliedschaft enden.

Für die Zahlung Ihres Krankengeldes/ Verletztengeldes brauchen wir eine ärztliche Bestätigung darüber, wie lange Sie arbeitsunfähig sind. Diese Angaben übermittelt uns Ihre Arztpraxis in der Regel elektronisch. Sollte dies aus technischen Gründen in der Praxis nicht möglich sein, reichen Sie den ärztlich unterschriebenen Papierausdruck bitte bei uns ein. Bitte schicken Sie uns diesen mit der ***„Meine AOK"-App, per E-Mail oder per Post.*** Wir überweisen das Krankengeld/ Verletztengeld dann rückwirkend auf Ihr Konto.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung immer nur bis zu dem Tag erfolgen kann, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wurde.

Wichtig für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit:
Der Anspruch auf Krankengeld beginnt an dem Tag, an dem ärztlich festgestellt wurde, dass Sie arbeitsunfähig sind. Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist die voraussichtliche Dauer angegeben. Bitte achten Sie darauf, bis zu welchem Tag Sie krankgeschrieben sind. ***Spätestens am nächsten Tag*** muss ***die weitere Arbeitsunfähigkeit*** ärztlich bescheinigt werden, wenn diese andauert. Wenn das ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, reicht es aus, dass die Arbeitsunfähigkeit spätestens am nächsten Werktag festgestellt wird. Falls Ihre Praxis dann Urlaub haben sollte, wenden Sie sich bitte an die Vertretung.

Bei einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit ist ein lückenloser Nachweis erforderlich.

Nur dann ist die Arbeitsunfähigkeit lückenlos nachgewiesen, die Krankengeldzahlung durchgehend gesichert und Ihre Mitgliedschaft besteht weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.